



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

die Lehre von der Absichtslenkung;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

c. Mit den vorausgehenden Lehren hängt enge zusammen die von den Jesuiten zur Abschwächung der Sündenschuld vorgetragene Methode der Absichtslenkung, wonach es geschehen kann, daß die böse Handlung nicht in der Absicht zu sündigen, sondern aus einem ganz anderen Motiv begangen wird. So sagt Escobar mit E. Saa, daß man dem Feinde, der uns sehr schädigen will, den Tod wünschen dürfe, nur solle es nicht aus Haß, sondern wegen der Vermeidung des eigenen Schadens geschehen, und ebenso dürfe man sich über des Feindes Tod freuen wegen des daraus erfolgenden Guten.*) Lessius gestattet die Vergeltung einer Beleidigung, selbst mit Tödtung, wenn sie nur nicht in der Absicht der Rache, sondern zur Bewahrung seiner Ehre und seines Glückes geschieht;** und wie Escobar anführt, erlaubt Hurtado de Mendoza einem Edelmann die Annahme eines Duells, wenn ihm durch dessen Verweigerung Ehre und öffentliche Güter verloren gingen.***) Moja (Amadeus Guimenius) hält es für zulässig, feile Dirnen in die Wohnung zu nehmen, wenn es nur nicht in der Absicht geschieht, daß sie dort sündigen, sondern daß sie dort wohnen.†) Auf die Frage, ob es einem Sohn erlaubt sei, sich über die Tödtung seines Vaters, welche er im Rausche begangen hat, wegen der großen Erbschaft zu freuen, wird von Jacundez, Tanner und Gobat bejahend geantwortet.††) Und in einem Moralcompendium von P. Moullet, welches erst im Jahre 1834 zu Freiburg in der Schweiz erschien, heißt es: „Wenn sich Jemand über den fleischlichen Umgang mit einer verheiratheten

Immer bleiben noch die gravirendsten Texte der Extraits unbestritten stehen und so dient die Réponse schließlich dazu, die Schwäche der jesuitischen Sache erst vollends ins Licht zu setzen.

*) Theol. mor., tr. V, ex. 5. c. 6, nr. 145, p. 650—651.

**) De just., l. II, c. 9, d. 12, nr. 79.

***) Theol. moral., tr. I, ex. 7, nr. 96 u. 98, p. 134.

†) Opusc. morale. ex tract. de charitate, pr. 9, nr. 4, p. 91.

††) Op. mor., t. II, p. 2, tr. 5, c. 9, lit. K, Sect. 8, p. 328, col. 1, nr. 54.

Frau erfreut, nicht weil sie verheirathet, sondern weil sie schön ist, indem er von dem Umstand der Ehe absieht, so involvirt nach mehreren Autoritäten diese Ergözung nicht die Sünde des Ehebruchs. Diese Ansicht wird auch von Ligori sehr probabel genannt.“*)

d. Womöglich noch zerstörender für die Moral gestalten sich die jesuitischen Lehren von der Zulässigkeit des geheimen Vorbehalts (reservatio mentalis) und der Zweideutigkeit der Rede; denn Täuschung und Lüge werden hiernach geradezu erlaubt und noch mehr — sie werden gerechtfertigt. Escobar erklärt: „Ein Versprechen bindet nicht, wenn du nicht die Absicht hattest, dich zu verpflichten, sondern es dir nur zu erfüllen vornahmst.“**) — Castro Palao behauptet, daß, so oft sich ein anständiger Grund finde, die Wahrheit zu verheimlichen, man sich ohne Sünde eines zweideutigen Eides bedienen könne. Wenn daher derjenige, welcher fragt, jede Zweideutigkeit vermeiden will und dich eidlich auffordert, ihm die Wahrheit ehrlich und unzweideutig zu sagen, so kann man dennoch amphibologisch schwören und einen Vorbehalt machen; denn man kann hinzu verstehen, daß man ohne ungerechte Zweideutigkeit schwören wolle. — Die beigefügte Exemplification zweideutiger Schwüre enthüllt erst die ganze Gefährlichkeit und Verwerflichkeit dieser Lehre: Ein begangenes Verbrechen z. B. braucht man nicht vor dem Richter zu offenbaren, wenn uns dadurch ein beträchtlicher Schaden entstünde; man kann geradezu läugnen, es begangen zu haben, wenn man dazu denkt „im Gefängniß.“ Ein Eheversprechen, zu dessen Erfüllung man nach einer probablen Meinung nicht verpflichtet ist, kann abgeschworen werden, wenn man dabei denkt, daß man es nicht gemacht habe, um dadurch

*) Compendium theol. moral., Frib. Helv. 1834, I, 126. Dieses Buch mit zahlreichen ähnlichen Sentenzen war nach den Découverts d'un Bibliophile (Strasb. 1842, ed. 2, p. 4) damals im Priesterseminar zu Straßburg eingeführt.

**) Theol. moral., tr. III, ex. 3, nr. 48, p. 382.